



Regierungsrat

Luzern,

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 216

Nummer: A 216
Protokoll-Nr.: 147
Eröffnet: 08.11.2016 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Fanaj Ylfete und Mit. über die Haftbedingungen in der Untersuchungshaft

Vorbemerkung:

Untersuchungs- und Sicherheitshaft darf nach Artikel 221 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0) nur angeordnet werden, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie

- a) sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht (Fluchtgefahr),
- b) Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Kollusionsgefahr) oder
- c) durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat.

Die Untersuchungshaft dient primär der Beweissicherung. Die Staatsanwaltschaft hat dem Zwangsmassnahmengericht unverzüglich, spätestens aber innert 48 Stunden seit der Festnahme, die Anordnung einer Untersuchungshaft zu beantragen. Die Staatsanwaltschaft muss immer wieder überprüfen, ob die geltend gemachten Haftgründe weiterhin gegeben sind. Zuständig für die Anordnung einer Untersuchungshaft ist das kantonale Zwangsmassnahmengericht. Nach Eingang der Anklageschrift beim erstinstanzlichen Gericht tritt die Sicherheitshaft an die Stelle der Untersuchungshaft. Das erstinstanzliche Gericht entscheidet mit dem Urteil, ob eine verurteilte Person in Sicherheitshaft zu behalten ist.

Zu Frage 1: Wie viele Telefonkontakte dürfen Untersuchungshäftlinge zu ihren Verteidigern und zu Angehörigen haben? Wie wird dieses organisiert? Wie ist dazu die kantonale Praxis?

Die Benützung des Telefons oder anderer Kommunikationsmittel setzt bei Personen in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft die Bewilligung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes voraus (vgl. Art. 235 Abs. 2 StPO, § 81 Verordnung über den Justizvollzug vom 24. März 2016, JVV, SRL 327). Ohne deren Einwilligung werden keine Telefonate bewilligt. Liegt diese Einwilligung indessen vor, werden in der Regel zwei Telefongespräche à maximal 15 Minuten pro Woche durch die Direktion der Justizvollzugsanstalt Grosshof (JVA Grosshof) bewilligt. (vgl. dazu Ziff. 6.2 der Hausordnung der Justizvollzugsanstalt Grosshof vom 10. Juni 2016, www.grosshof.lu.ch/download). Entsprechende Geräte stehen zur Verfügung. Zudem befinden sich in jeder Abteilung speziell gekennzeichnete Telefone, welche nur für Anwaltstelefonate verwendet werden und kein Aufnehmen oder Abhören zulassen.

Die Regelung in der Hausordnung sowie die entsprechende Praxis sind im kantonalen Vergleich üblich. Zudem hat eine Arbeitsgruppe des Strafvollzugskonkordates Nordwest- und Innerschweiz die Hausordnung der JVA Grosshof geprüft und im Prüfbericht festgehalten, dass sie den bundesrechtlichen Vorgaben und konkordatlichen Richtlinien entspricht. Die Konkordatskonferenz hat an ihrer Sitzung vom 25. November 2016 den Prüfbericht ohne Beanstandungen oder Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

Zu Frage 2: Von Anwältinnen und Anwälten haben wir erfahren, dass seit einem Jahr Telefonkontakte mit der Verteidigung nur stattfinden, wenn die Untersuchungshäftlinge einen schriftlichen Brief an die Verteidigung schreiben, indem sie um Rückruf bitten. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert diese Einschränkung, und weshalb wurde die Praxis plötzlich geändert?

Die Gefangenen sind dazu angehalten, ihren Anwalt in erster Linie schriftlich zu kontaktieren und um einen Rückruf zu ersuchen. Eingehende Anwaltstelefonate werden sodann nicht direkt an den Gefangenen weitergeleitet, sondern der Gefangene muss seinerseits wiederum den Anwalt zurückrufen. Der Grundsatz des freien Verkehrs wird damit nicht tangiert. Wir sind uns indessen bewusst, dass diese Praxis aus Sicht der Gefangenen anspruchsvoll sein kann. Andererseits kann der betriebliche Aufwand damit merklich reduziert werden. Die kantonalrechtliche Grundlage für diese Regelung bildet die Hausordnung.

Zu Frage 3: Wie ist die Praxis bei den Besuchszeiten? Wie lange sind die Besuchszeiten? Welche Auflagen können gemacht werden, basierend auf welcher Rechtsgrundlage? Kann die Verteidigung unbeschränkt den Häftling besuchen, oder muss der Besuch innerhalb der Besuchszeiten stattfinden?

Besuche von Rechtsanwältinnen und -anwälten erfolgen ohne Aufsicht. Die öffentlich zugängliche Webseite der JVA Grosshof (www.grosshof.lu.ch/download) gibt Auskunft über die geltenden Richtlinien. Demzufolge können Anwaltsbesuche in Ausnahmefällen auch ausserhalb der festgelegten Zeiten erfolgen.

Entsprechend der Regelung der Telefonkontakte muss auch der Empfang von Besuchen bei Personen in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft von der Staatsanwaltschaft oder vom Gerichte bewilligt werden. Die Verfahrensleitung befindet zudem über die Aufsicht über die Besuche und über den Ausschluss von Besuchen (vgl. Art. 235 Abs. 2 StPO, § 81 JVV). Sofern eine Bewilligung der Verfahrensleitung vorliegt, sind im Übrigen die kantonalrechtlichen Bestimmungen der Hausordnung der JVA Grosshof massgebend (vgl. Ziff. 6.1, www.grosshof.lu.ch/download). Weiter stellt die JVA Grosshof ebenfalls auf ihrer Webseite ein allgemein zugängliches Informationsblatt für Besuche zur Verfügung. Es gibt detailliert Auskunft über die Rahmenbedingungen.

Zu Frage 4: Wegen Kollusionsgefahr wird der Kontakt zur Familie oftmals stark eingeschränkt. Gibt es dazu differenzierte Kriterien, wie die Kollusionsgefahr bemessen wird?

Die Kollusionsgefahr weist eine objektive (befürchtete Kollusionshandlungen) sowie eine subjektive Komponente (konkrete Kollusionsbereitschaft) auf. Beide Komponenten müssen positiv festgestellt werden und deren Vorliegen ist jeweils im Einzelfall anhand von konkreten Indizien zu beurteilen. Aufgrund des Beschleunigungsgebots ist es Aufgabe der Strafbehörden, das Verfahren voranzutreiben, den Sachverhalt so rasch als möglich zu klären und damit die Kollusionsgefahr aktiv und rasch zu beseitigen. Es sei der Vollständigkeit halber angemerkt, dass häufig – gerade bei längerer Haftdauer – die Strafbehörden überwachte Telefonate oder Besuche in ihren Räumlichkeiten (d.h. in den Büros der Polizei oder der Staatsanwaltschaft) ermöglichen, nötigenfalls unter Beizug eines Dolmetschers oder einer Dolmet-

scherin, um Kollusionshandlungen oder Absprachen zu vermeiden. Dieses Vorgehen ist aufwändig, ermöglicht jedoch den Kontakt zur Familie, ohne den Untersuchungszweck zu gefährden.

Zu Frage 5: Wie wird die medizinische Versorgung der Untersuchungshäftlinge gewährleistet? Können sie sich auch von einem anderen Arzt als dem Gefängnisarzt untersuchen lassen (freie Arztwahl)? Was wird unter Notfallbehandlung verstanden?

Die medizinische Betreuung ist für alle Insassenkategorien der JVA Grosshof dieselbe. Sie erfolgt durch den internen Gesundheitsdienst, den Anstaltsarzt und bei Bedarf durch den Anstaltspsychiater der Luzerner Psychiatrie. Der Anstaltsarzt hat in der Regel wöchentlich Sprechstunde in der Anstalt. Bei Notfällen ist die sofortige medizinische Versorgung gewährleistet. Der Gesundheitsdienst koordiniert die Behandlung von Gefangenen. An den Werktagen finden Gesundheitsvisiten für Gefangene durch den Gesundheitsdienst statt. Privat- und spezialärztliche Behandlungen ausserhalb der JVA Grosshof erfolgen nur auf Anordnung des Anstaltsarztes oder des Anstaltspsychiaters. Privat- und spezialärztliche Behandlungen (Homöopathie, Alternativmedizin usw.) sind nur bei entsprechender Kostengut- sprache möglich und können nicht frei gewählt werden. Über die Einweisung in eine Klinik entscheidet die einweisende Behörde nach Rücksprache mit der Anstaltsleitung auf Antrag des Anstaltsarztes oder des Anstaltspsychiaters. In dringenden Fällen ist die Anstaltsleitung zur Einweisung ermächtigt.

Zu Frage 6: Einige der Insassen verbringen mehrere Monate oder Jahre in der Untersuchungshaft. Gibt es ab einer gewissen Haftdauer Lockerungen?

Die strafprozessuale Haft kann erst nach einer gewissen Dauer offener gestaltet werden, wenn die Gefährlichkeit des Gefangenen für die Mitgefangenen und/oder für das Personal als gering eingestuft werden kann und die Kollusionsgefahr im Laufe der Ermittlungen abnimmt oder beseitigt ist (siehe Antwort zu Frage 4). Sofern der Zweck des Untersuchungsverfahrens es zulässt, können angeordnete Einschränkungen beim Kontakt mit der Aussenwelt (Telefonate, Besuche) gelockert oder aufgehoben werden.

Zudem können die Gefangenen gegebenenfalls in den sogenannten Gruppenvollzug versetzt werden. In diesem Regime können die Gefangenen im Sinne eines Stufenkonzepts sich zuerst tagsüber in der Abteilung frei bewegen und die Mahlzeiten gemeinsam einnehmen. In einem zweiten Schritt, der in Absprache mit der Staatsanwaltschaft erfolgt, können sie in die so genannte "Untersuchungshaft Gemeinschaft" übertreten. Für diese Abteilung braucht es jedoch die Bereitschaft der Gefangenen, zu arbeiten.

Die Statistik der Staatsanwaltschaft Luzern für das Jahr 2015 (Download auf der Webseite Staatsanwaltschaft; www.staatsanwaltschaft.lu.ch) zeigt, dass im Kanton Luzern fast die Hälfte aller Untersuchungshafffälle lediglich ein bis 30 Tage dauerte. Rund 25 Prozent der Fälle dauerten länger als drei Monate. In drei von gesamthaft 209 Fällen dauerte die Untersuchungshaft über ein Jahr. Häufig besteht anstelle längerer Untersuchungshaft die Möglichkeit des sogenannten vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzuges (Art. 236 StPO), bei dem die Restriktionen der Untersuchungshaft wegfallen und der Beschuldigte in den regulären Strafvollzug übertritt.